

# Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Migy, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1867)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416090>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Direktion des Kirchenwesens.

---

Direktor: Herr Regierungsrath Paul Mign.

---

## A. Reformirte Kirche.

### Synodalbehörden.

In ihren Sitzungen vom 9. und 10. Juli behandelte die Kantons-synode unter anderem folgende Geschäfte:

1. Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft des Amtsbezirks Laupen für Aufhebung des Instituts der Taufzeugen; die Synode trug auf Abweisung dieses Begehrens an.
2. Entwurf eines revidirten Prüfungsreglementes für Predigtamtskandidaten; derselbe wurde mit geringen Abänderungen angenommen und der Regierung zur Genehmigung unterbreitet.
3. Antrag der Bezirkssynode Burgdorf für beförderliche Revision des Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen im Sinne der Erhöhung derselben; dieser Antrag wurde der Regierung zur Annahme empfohlen.
4. Antrag der Bezirkssynode Büren, auf beförderliche Erlassung des neuen Kirchengesetzes hinarbeiten; dießfallige Verwendung der Synode beim Präsidium des Großen Rathes.



## Weltliche Behörden.

Auf die hierseitigen Vorlagen wurden vom Regierungsrath folgende Geschäfte behandelt:

1) Gesuch des Staatsrathes von Freiburg um Erhöhung des hierseitigen Staatsbeitrages an die Pfarrbesoldung von Murten, welches in abweisendem Sinne beantwortet wurde.

2) Ein Gesuch der Kantonsynode, die nur provisorisch geltende Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts bis zur Erscheinung einer neuen Prediger-Ordnung gültig zu erklären, wurde zurückgewiesen mit der Weisung, diese Ordnung einer zweiten Berathung zu unterwerfen, 13. Mai 1867.

3) Einfrage des Regierungstatthalters von Neuenstadt, betreffend Appel von der Kanzel aus an den Wohlthätigkeitsinn des die Kirche besuchenden Publikums zu Gunsten wohlthätiger Anstalten, beantwortet im Sinne der Nichtintervention, 31. Mai 1867.

4) Reformirte Kirche in Solothurn: Durch Schreiben vom 24. Juni 1867 wendete sich der Regierungsrath an die Regierungen von Waadt, Aargau, Solothurn, Baselland, Thurgau, Basel-Stadt, Appenzell a/R. und Neuenburg um fernere Jahresbeiträge; die Verwendung blieb aber, ausgenommen bei Basel-Stadt, welche auf 3 Jahre einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 zusicherte, wirkungslos, indem sonst von keiner andern Seite eine Rückäußerung erfolgte.

5) Gesuch des Herrn Gottlieb Johner von Kerzers, für Wiederaufnahme in das Ministerium, welchem unterm 24. Juni 1867 entsprochen wurde.

6) Gesuch der Hauptversammlung der Prediger-Wittwen- und Waisenliste der Klasse Bern für Sanktion einiger Abänderungen an dem Grundgesetz dieser Stiftung, wurde entsprochen den 27. Juni 1867.

7) Jahresbericht und Rechnung, betreffend die reformirte Kirche in Luzern; infolge Einladung der Regierung von Zürich wurde der hierseitige Abgeordnete an die Konferenz bezeichnet, 8. Juli 1867.

8) In ein Gesuch der Kantonsynode um baldige Revision des Gesetzes über die Wahl und Besoldung der Geistlichen vom 4. November 1859 im Sinne einer Erhöhung der Besoldung wurde nicht eingetreten, 12. September 1867.

9) Sanktion des neuen Reglements über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern, von der Kantonsynode zur Einführung empfohlen, 13. September 1867.



10) Gesuch des Gemeinderaths von Krauchthal um Ausschreibung der Pfarrei nach freier Wahl; wurde abgewiesen, 2. Oktober 1867.

11. Besoldungsangelegenheit der Vice-Defane der Klassen Thun und Burgdorf, 14. Oktober 1867.

12) Erneuerung des Vertrags mit Herrn Buchdrucker Wyß in Bern, betreffend den Druck und Verlag des Gesangbuchs für die reformirte Kirche des Kantons Bern auf die Dauer von 15 Jahren, vom 28. März 1868 an, genehmigt den 16. Dezember 1867.

### Mutationen im Personalbestand der aktiven Geistlichen.

In das Ministerium wurden aufgenommen: Kantonsbürger nach erfolgter Konsekration 6 und 1 Kantonsfremder, welcher in Lausanne ordinirt worden; dagegen gingen ab: durch Hinscheid 6, Demission mit und ohne Leibgeding 5, mit Urlaub auf unbestimmte Zeit zum Zweck auswärtigen Kirchendienstes 3, zusammen 14.

Der Mangel an Geistlichen wird von Jahr zu Jahr fühlbarer, daher die Kirchen-Direktion sich in beständiger Verlegenheit befindet, so daß kaum die allerdringlichsten Vikarbegehren berücksichtigt werden können.

### Wahlen.

Nach stattgehabter Ausschreibung und nach Einholung der Gemeindevorschläge wurden folgende Stellen, welche durch Tod, Demission oder Beförderung vakant geworden, frisch besetzt: die Pfarreien Abländschen, Kandergrund, Bruntrut, Walpersthal, Gsteig bei Saanen Grandval, eine Pfarrstelle am Münster in Bern, Kirchberg, Wyß Sumiswald, Krauchthal, Steffisburg, Twann und Huttwil, und die Helferstelle von Zäziwil.

### Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen.

Außerordentliche Leibgedinge erhielten: Hr. Pfarrer Gagnebin in Grandval und Hr. Boll in Hindelbank; dagegen wurde abgewiesen Hr. Pfarrer Zmer in Sornetan. Beiträge wurden ausgerichtet: für die reformirten Kirchen in Solothurn und Luzern, je Fr. 580 und an die Predigerbibliothek Fr. 100; hingegen wurde der Konsequenz wegen abgewiesen: das Orgelsteuerbegehren der Gemeinde Oberbipp und das Gesuch der reformirten Gemeinde in Olten um einen Beitrag an die Kosten für ihren Pfarrhausbau.



## Bermischte Geschäfte.

Die Beantwortung von Einfragen, die Anordnung der vielen Installationen neu gewählter Geistlichen auf Pfarreien, die Abordnung von Vikarien auf Pfarreien und die Besoldungsangelegenheiten veranlaßten wie alljährlich wieder sehr häufige Korrespondenz; ferner wurden erledigt: 5 Gesuche für Ausnahme von Schulkindern in Unterweisungskurs und Admission vor dem gesetzlichen Alter, und endlich 23 Gesuche für Urlaub auf einige Wochen.

## II. Katholische Kirche.

In Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

Auf die Einladung der Regierung von Solothurn hatte am 7. und 8. Januar 1867 auf dem Rathhause in Solothurn eine Diözesankonferenz des Bisthums Basel stattgefunden; nach Mitgabe des dießfalligen Protokolls kamen zur Verhandlung:

- 1) die Rechnungen des Priesterseminars von 1864 und 1865, welche ohne Einsprache genehmigt wurden;
- 2) Bericht über den letzten Seminarkurs 1865—1866, welcher ebenfalls ohne Einsprache genehmigt ward;
- 3) Bericht und Antrag über Abhülfe der verschiedenen und mangelhaften Vorbildung der Alumnen des Seminars; es wurde eine gemeinschaftliche Prüfungskommission von drei Mitgliedern bestellt;
- 4) Verminderung der Feiertage: der vorgelegte Entwurf eines dahin zielenden Schreibens an den Bischof von Basel wurde genehmigt und aberlassen;
- 5) Antwort an den Bischof auf sein Schreiben vom 30. Dezember 1865, betreffend 1. Gottesdienstordnung des Priesterseminars, 2. Exdispensen und die bezüglichlichen Taxen, 3. den Diözesankatechismus, 4. Reglement für den Religionsunterricht und 5. das Placetum regium;
- 6) Uebereinkunft zwischen den Diözesanständen, betreffend gleichmäßige Vorbildung ihrer Seminar-Alumnen und die gegenseitige Anstellung ihrer Geistlichen.

Diese Traktanden wurden dann in einer späteren Konferenz, 13. November 1863 nochmals behandelt und beantwortet.



Im Besonderen behandelte der Regierungsrath folgende Geschäfte:

- 1) Das Fasten-Mandat des Bischofs von Basel vom 24. Februar 1867 gab zu keinen Bemerkungen Anlaß, 28. Februar 1867;
- 2) Bezüglich der Pfarrwahlen im Jura wurde die Abänderung getroffen, daß auch den betreffenden Gemeinden Gelegenheit gegeben werden solle, sich über die vom Bischof vorgeschlagenen Personen auszusprechen. Dieser Beschluß hatte wiederholte Reklamationen des Bischofs zur Folge, welche dahin beantwortet wurden, da der Regierungsrath sich nicht veranlaßt sehe, auf die Sache zurückzukommen. 17. Juni 1867.
3. Eine Klage des Regierungsstatthalters von Delsberg gegen Pfarrer Chetelat in Glovelier wegen vorläufigen Widersetzlichkeiten bei Anlaß der Untersuchungen der öffentlichen Zivilstandsregister; es wurde demselben ein Verweis ertheilt, den 27. Juni 1867.
4. Entlassungen und Wahlen in das Kollegium der katholischen Kirchenältesten in Bern, 1. und 12. Juli und 17. November 1867.
- 5) Pastoral schreiben des Bischofs an die Bisthumsgeistlichkeit behufs der obligatorischen Einführung des neuen Diözesankatechismus vom 12. September 1867; gab zu keinen Bemerkungen Anlaß;
- 6) Hirtenbrief des Bischofs von Basel als Aufmunterung zum Gebet für den Papst, vom 10. Dezember 1867; gab ebenfalls zu keinen Bemerkungen Anlaß;
- 7) Wahlen: In Bestätigung der bischöflichen Vorschläge wurden folgende Pfarreien frisch besetzt: Saulcy, Courchavon, Alle und Miécourt;
- 8) Besoldungsangelegenheiten, Beiträge und Unterstützungen:

Auf Ansuchen wurden Besoldungszulagen bewilligt, je Fr. 500 jährlich zu Anstellung von Vikarien: dem Hrn. Pfarrer Cerf in Biques und dem Hrn. Pfarrer Serasset zu Develier. Ferner wurde zu Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in Thun auf den 1. Januar 1868 ein jährlicher Beitrag von Fr. 300 bewilligt. Mit Gesuchen um Besoldungserhöhung wurden abgewiesen: Hr. Pfarrer Chetelat in Fontenais und der katholische Pfarrer in Münster.

Gesetz über Verminderung der katholischen Feiertage im Jura, vom 3. September 1867.

Im Hinblick auf die wiederholten aber fruchtlos gebliebenen Versuche, die katholisch-kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese schon seit Jahrzehnten schwe-



bende Feiertagsfrage zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werde, behandelte die Kirchen-Direktion diese Angelegenheit durch Bericht und Gesetzesentwurf. Am 3. September 1867 erhob der Große Rath diesen Entwurf zum Gesetz.

Bald darauf machte der Bischof von Basel den Diözesanständen mit Schreiben vom 24. September die Mittheilung, daß der heilige Stuhl geneigt sei, unter gewissen Bedingungen eine Reduktion der Feiertage eintreten zu lassen; die dießfallige Beantwortung fällt in das folgende Berichtsjahr; so auch die Antwort auf den Rekurs, welchen jurassische Mitglieder gegen dieses Gesetz bei dem Bundesrath eingebracht hatten, welcher Rekurs abgewiesen worden ist.

### **Wahl eines katholischen Pfarrers in Bern.**

Nach dem Tode des Hrn. Baud, katholischen Pfarrers in Bern, ließ der Regierungsrath auf den Antrag der Kirchen-Direktion diese Stelle zur Wiederbesetzung ausschreiben. Er nahm nämlich, gestützt auf die historischen Vorgänge und ein Recht, welches ihm unbestreitbar erschien, die Befugniß der Ernennung des Pfarrers ausschließlich für sich in Anspruch, wie dies übrigens auch der Fall gewesen war. Als die Anmeldungsfrist verfloßen war, erwählte die Regierung den Hrn. Perroulaz, Domherrn zu St. Nikolaus in Freiburg, zum katholischen Pfarrer in Bern. Kein Priester aus dem katholischen Jura, ja nicht ein einziges Mitglied des Diözesanklerus hatte sich um diese so wichtige Stelle in der Bundes- und Kantons Hauptstadt beworben. Nach einiger Zögerung anerkannte der Bischof das Wahlrecht der Regierung und der neugewählte Pfarrer wurde am 21. September 1867 unter der Mitwirkung des Hrn. Domherrn Fiala in Solothurn installiert. Letzterer war speziell vom Bischof zu dieser Feierlichkeit abgeordnet worden.

### **Kultus der Israeliten in Bern.**

Auf Ansuchen des Cultusvereins wurde seinen Statuten die Genehmigung erteilt. Dem Bundesrath wurde auf sein Kreisschreiben vom 3. Juni 1867 erwiedert, daß im Kanton Bern die Israeliten in Beziehung auf Religionsausübung keinerlei Beschränkungen unterworfen seien, und daß es denselben namentlich gestattet sei, Tempel zu errichten und überhaupt den Kultus nach mosaischem Ritus auszuüben.

Bern, den 13. Mai 1868.

Der Direktor des Kirchenwesens:

**P. Migy.**